

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 34 | Gesundheitswesen (rechtlich)

per E-Mail an poststelle@neustadt-waldnaab.de

Stadt Neustadt a.d. Waldnaab
92660 Neustadt a.d. Waldnaab

Kontakt Herr Jürgen Biller
Zimmer 219
Adresse Maistraße 7-9
92637 Weiden i.d.OPf.
Telefon 09602 79 3400
E-Mail jbiller@neustadt.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

34.5143.03

09602 79 0

08.04.2025

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV);

Trinkwasserversorgungsanlage: Neustadt a.d. Waldnaab

Betroffener Netzabschnitt: gesamtes Versorgungsgebiet

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

A n o r d n u n g :

1. Kontrolluntersuchungen des Trinkwassers aus o.g. Versorgungsgebiet sind unverzüglich zu veranlassen. Die Art, die Häufigkeit und die Orte der Probennahmen erfolgen gemäß Abstimmung mit dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Abteilung 6 – Gesundheitswesen.
2. Durch den Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen und gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Abteilung 6 – Gesundheitswesen, nachzuweisen, dass die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher unverzüglich und ausreichend über die Sachlage und insbesondere über folgende Gebote bzw. Ratschläge in geeigneter und ausreichender Weise informiert werden bzw. wurden.
 - 2.1. Das Trinkwasser des o.g. Versorgungsgebietes sollte für den menschlichen Gebrauch und Genuss nur in abgekochtem Zustand verwendet werden.



- 2.2. Zum Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln sollte nur abgekochtes Trinkwasser verwendet werden.
- 2.3. Gegenstände, die mit Lebensmitteln (auch Milch) direkt in Berührung kommen, sollten mit abgekochtem Trinkwasser gereinigt werden.
- 2.4. Für Säuglinge, Kleinkinder und Abwehrgeschwächte sollte Wasser in abgepackter Form verwendet werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 2 besteht kraft Gesetzes.
4. Diese Anordnung behält bis zu ihrem Widerruf oder ihrer Änderung Gültigkeit.
5. Die Kosten des Verfahrens hat der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage zu tragen. Diese Anordnung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I. Sachverhaltsdarstellung

Wegen eines Wasserrohrbruchs am 07.04.2025 in der Nachtzeit an der Hauptwasserleitung der Wasserversorgungsanlage der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab ist nach einer Gefährdungsbeurteilung durch das Gesundheitsamt für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und die Stadt Weiden i.d.OPf. bei Gebrauch und Genuss des Trinkwassers eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen bzw. kann eine entsprechende Schädigung derzeit nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund waren Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten erforderlich.

Diese Anordnung wurde bereits mündlich am 08.04.2025 gegen 10:45 Uhr durch die Hygienekontrolle durch das Gesundheitsamt gegenüber der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab ausgesprochen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab ist zur Entscheidung örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i.V.m. §4 TrinkwV).
2. Eine Gefährdungs- und Risikobeurteilung des Gesundheitsamtes lässt bei Gebrauch bzw. Genuss des Trinkwassers derzeit eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge notwendig.

Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 16 Abs. 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Der Wasserrohrbruch an der Hauptwasserleitung ist dazu geeignet übertragbare Krankheiten in das Versorgungsnetz zu tragen. Bis zur Klärung, ob ent-

sprechende Verunreinigungen in das Trinkwasser geraten sind (Untersuchungen vgl. Ziffer 1), ist vorsorglich von einer möglichen Verunreinigung des betroffenen Versorgungsgebietes auszugehen. Die Informationspflichten unter Ziffer 2 ergeben sich analog aus der Trinkwasserverordnung (§ 52 TrinkwV) und sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher über die potenziellen Gefahren aufklären. Die Maßnahmen in Ziffer 2 sollen eine Gesundheitsgefährdung ausschließen.

3. Die sofortige Vollziehung in Ziffer 3 ergibt sich kraft Gesetzes aus § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Der Widerrufs- bzw. Änderungsvorbehalt in Ziffer 4 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 bzw. Nr. 5 BayVwVfG. Beide Vorbehalte stellen sicher, dass die Anordnung stets flexibel der Lageentwicklung angepasst werden kann. Diese laufen dem Zweck der Anordnung nicht zuwider.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr. 2 und Art. 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Hinweis:

Der oder die Betroffene bzw. die Verbraucherinnen und Verbraucher können sich bei gesundheitlichen Fragen zu den üblichen Geschäftszeiten an die Abteilung Gesundheitswesen beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab wenden, ausführlichere Informationen sind im Internetauftritt des Landratsamtes veröffentlicht (www.gesundheitsamt.neustadt.de – Hygiene – Überwachung der Trinkwasserversorgung).



Jürgen Biller

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

NEW